

Satzung des Fördervereins Haus- und Landwirtschaftliche Schulen Offenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Haus- und Landwirtschaftliche Schulen Offenburg e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der nachstehend genannten Ziele.
3. Zweck des Vereins ist die ideelle oder materielle Förderung der schulischen, außerunterrichtlichen, kulturellen oder sozialen Arbeit der Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg. Dazu gehört auch die Mildtätigkeit zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit besteht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
5. Auslagen, die für den Verein getätigt wurden, können dem Mitglied aus dem Vereinsvermögen ersetzt werden, wobei bei Reisekosten für den Verein die steuerlichen Freibeträge die Obergrenze bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Das Mitglied willigt in die elektronische Kommunikation per E-Mail ein. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Regelfall wird der Beitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

6. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich abzuhalten ist.
 - a) Die Mitglieder erhalten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eine vorläufige Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - b) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. eMail) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der endgültigen Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte eMail-Adresse des Mitglieds.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
 - d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - e) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per eMail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
 - f) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3).

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c) Schatzmeister/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - d) Protokollführer/-in mit Vereinsarchiv,
 - e) Vertreter/in der Schulleitung,
 - f) Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Förderverein gemeinsam, wobei sie intern an die Beschlüsse des Vorstands gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Gründung wird der 2. Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands des § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um Name und Anschrift, Geburtsdatum, Status (z. B. Eltern, Schüler, Betrieb...), Bankverbindung für SEPA-Lastschriftmandat, Telefonnummern, eMail-Adressen.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
3. Anlässlich von Veranstaltungen erstellte Bild- oder Videodokumente können zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Hat die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über die Verwendung des freien Vermögens gefasst, so fällt das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung gemäß der Abgabenordnung dem Ortenaukreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Haus- und Landwirtschaftlichen Schule Offenburg zu verwenden hat.

Offenburg, 22. Juli 2020

Die Gründungsmitglieder